

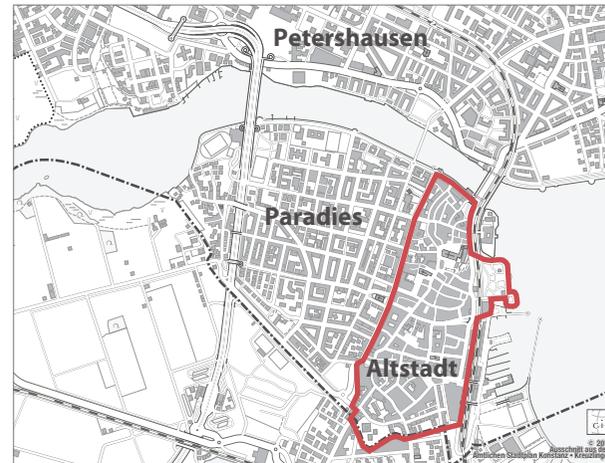
## PRODUKTPRÄSENTATIONEN

Im ganzen Stadtgebiet nicht erlaubt sind:

- Warenverkäufe vor den Ladengeschäften sind grundsätzlich unzulässig, bei besonderen Anlässen können Ausnahmen zugelassen werden
- Getränkekühlboxen, Verkaufsautomaten u.ä.
- Fremdwerbung
- Schirme zur Überdachung von Waren, Ausnahme: frisches Obst und Gemüse

In der Altstadt nicht erlaubt sind:

- Verkaufsstände, insbesondere des ambulanten Handels
- Hinweisschild / Werbetafel (sog. Fuß-/Kundenstopper) in Kombination mit weiteren Produktpräsentationen
- freistehende Werbefahnen („beachflags“) und sonstige freistehende Werbeanlagen
- Plakat-, Prospekt- und Speisekartenständer
- Diaprojektionen und andere Lichtwerbung
- Terrassenheizer, Heizstrahler, Wärmepilz, Heizgebläse



Positivbeispiel Werbetafeln



### ANSPRECHPARTNER

#### Bürgeramt

Melanie Hemberger, Tel. 07531 / 900 822

Inge Seeberger, Tel. 07531 / 900 828

#### Amt für Stadtplanung und Umwelt

Gestaltungsrichtlinien@Konstanz.de

Herausgeber Stadt Konstanz

### Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung

### PRODUKTPRÄSENTATIONEN und gewerbliche Sondernutzungen

## Sehr geehrter Gewerbetreibender !

Die Stadt Konstanz stellt Ihnen einen Teil der öffentlichen Fläche in Form einer Sondernutzungserlaubnis (gegen Gebühr) zur Verfügung.

Die Hinweise in diesem Falblatt dienen Ihnen als **Richtlinien für eine qualitätvolle Gestaltung Ihrer Produktpräsentation**. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Aufwertung und Qualität des öffentlichen Raumes und des Stadtbildes.

Zur Beratung bei der Auswahl einer qualitätvollen Möblierung wenden Sie sich bitte an das Amt für Stadtplanung und Umwelt im Technischen Rathaus, Untere Laube 24 (siehe Rückseite).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Ihnen gute Beispiele für Ihre Möblierung zeigen und beraten Sie gerne.

Vollständige Regelungen sind im Internet nachzulesen: [www.konstanz.de/rathaus/02168/02211/02213/index.html](http://www.konstanz.de/rathaus/02168/02211/02213/index.html)

Die Ausstattungselemente dürfen nur auf den jeweils genehmigten Flächen aufgestellt werden.

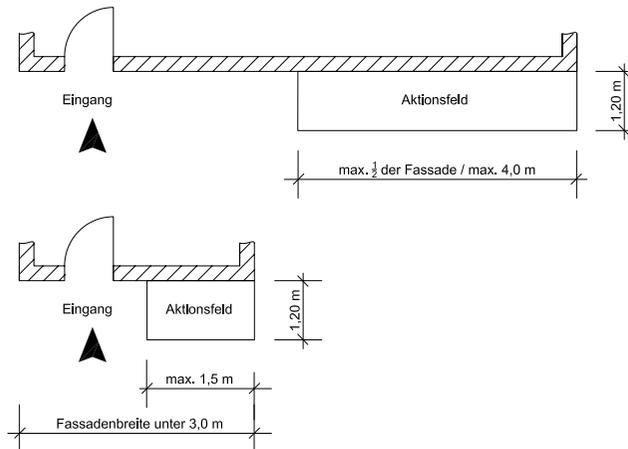
Bei Nichtbeachtung können Bußgelder, Schadensersatz- und Haftungsansprüche auf den Erlaubnisnehmer zukommen.

Produktpräsentationen umfassen:

- Warenständer
- Warenauslagen
- Präsentationstische
- oder:
- nur **eine** Werbetafel (sog. Fuß- bzw. Kundenstopper) (gilt nur für Altstadt)

## AKTIONSFELD

- Produktpräsentationen sind gestalterisch untergeordnet auszuführen
- Laden- und Hauseingänge sind in voller Breite von Gegenständen freizuhalten
- Produktpräsentationen je Gebäudeseite max. 1/2 der Geschäftsfassadenbreite, bei Bedarf mind. 1,5 m bis max. 4 m
- auf Gehwegen ist eine Gehwegbreite von mind. 1,5 m freizuhalten



- Produktpräsentationen sind nur während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten erlaubt soweit keine anderen Einschränkungen vorgeschrieben sind
- Produktpräsentationen sind täglich nach Geschäftschluss von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen

## PRODUKTPRÄSENTATIONEN

### Gestaltung

**Materialien:** Metall (Aluminium, Edelstahl verchromt), Holz, Flechtwerk

**Farbe:** vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials, zurückhaltende Farbgebung

**Größenangaben für Warenständer:**

- max. Höhe einer Auslage 1,6 m
- einzige Ausnahme schlanke Kartenständer max. Höhe 1,8 m (Empfehlung)

Nicht erlaubt sind:

Plastikwarenschütten, Plastikkonstruktionen, Wühltische, auffallende Farben

